

In Rheinland-Pfalz ist zum 1. Januar 2016 das [Landestransparenzgesetz](#) in Kraft getreten.

Nach diesem Gesetz können Ihnen der Rechnungshof Rheinland-Pfalz und die bzw. der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung auf Antrag Zugang zu bestimmten bei ihnen vorhandenen Informationen gewähren, sofern keine rechtlichen Hinderungsgründe vorliegen. Die entsprechende Gesetzeslage kann dem untenstehenden [Hinweis](#) entnommen werden.

Wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz als verletzt ansehen, können Sie sich [an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit](#) wenden.

Im Übrigen betreibt das Land eine elektronische Plattform, auf der der Rechnungshof Rheinland-Pfalz und die bzw. der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung bestimmte Informationen von Amts wegen bereitstellen (sog. „[Transparenz-Plattform](#)“).

Ansprechpartner für Fragen der Informationsfreiheit: Alexander Hartenstein (Tel.: 06232/617-121)

Hinweis:

Das Landestransparenzgesetz gilt nach dessen § 3 Absatz 5 Satz 1 für den Landesrechnungshof nur, soweit antragstellenden Personen durch Auskunft, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise Zugang zu dem Prüfungsergebnis gewährt wird, wenn dieses abschließend festgestellt wurde. Zum Schutz des Prüfungs- und Beratungsverfahrens wird Zugang zu den zur Prüfungs- und Beratungstätigkeit geführten Akten nicht gewährt. Dies gilt auch für die entsprechenden Akten bei den geprüften Stellen. § 3 Absatz 5 Satz 1 des Landestransparenzgesetzes findet entsprechende Anwendung auf die Tätigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesrechnungshofs als die oder der Beauftragte für die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.